

► Freiheitsentziehende Maßnahmen

Länger als 30 Minuten fixieren? Dann muss Richter zustimmen

| Viele ältere Patienten werden in psychiatrischen Einrichtungen fixiert. Das BVerfG hat jetzt die Rechte Betroffener gestärkt und stuft Fixierungen nach Dauer ein: unterhalb einer halben Stunde und darüber. Die kurzzeitige Fixierung bedarf keiner richterlichen Anordnung, eine längere hingegen schon (24.7.18, BvR 502/16; 309/15, Abruf-Nr. 204603). Das BVerfG entschied auch, wie Fixierungen zu dokumentieren und ärztlich zu begleiten sind. |

Sowohl bei einer 5-Punkt- (Arme, Beine, Bauch) als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung (zusätzlich Brust und Stirn) von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung i. S. des Art. 104 Abs. 2 GG. Diese ist nicht von einer zuvor richterlich angeordneten Unterbringung gedeckt, so das Gericht. Auch kurzzeitige Fixierungen sind stets das letzte Mittel, sind ärztlich zu überwachen und durch Personal eins zu eins zu betreuen. Fixierungen seien genau zu dokumentieren und die Betroffenen zu informieren, dass sie die Maßnahmen später rechtlich prüfen lassen können.

Die Bundesländer müssen ihre Gesetze nun nach diesen Vorgaben anpassen, wobei in Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen schon jetzt ein Richter hinzugezogen werden muss. Bei den Amtsgerichten ist insoweit ein Bereitschaftsdienst einzurichten.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

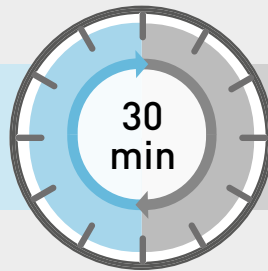
Abruf-Nr. 204603

Fixierung ist immer
„Ultima Ratio“

Die meisten
Bundesländer
müssen jetzt
nachziehen

Fixierungen in psychiatrischen Einrichtungen

absehbar
über 30 Minuten
sind richterlich
anzuordnen.



absehbar **unterhalb**
ungefähr **30 Minuten**
müssen **nicht** richterlich
angeordnet werden

Gerichte müssen Bereitschaftsdienst einrichten (6-21 Uhr)

Richter muss im Regelfall vorher oder – falls nichts anders möglich – unverzüglich nach Fixierung entscheiden. Und das auch, wenn schon die Unterbringung richterlich angeordnet wurde. Das heißt: Eine längere Fixierung bedarf stets einer gesonderten richterlichen Anordnung.

Grafik: IWW Institut

▼ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- BVerfG 2 24.7.18, BvR 502/16; 309/15 (Entscheidung im Volltext: www.iww.de/s1861)
- Werdenfelser Weg: Überflüssige freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden, SR 18, 15
- DGPPN (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde): Unterbringung in der Psychiatrie - Bundesländer im Vergleich (www.iww.de/s1862)



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2018
Seite 15